

Kanton St. Gallen

Stand vom 01.06.2021

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Allgemein

Selbständig Ausübende der folgenden Berufe der Gesundheitspflege bedürfen jedenfalls einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes:

- a) Osteopathin und Osteopath;
- b) Drogistin und Drogist;
- c) Physiotherapeutin und Physiotherapeut;
- d) Ergotherapeutin und Ergotherapeut;
- e) Hebamme und Entbindungspfleger;
- f) Pflegefachperson;
- g) Psychotherapeutin und Psychotherapeut;
- h) Klinische Psychologin und klinischer Psychologe;
- i) Zahntechnikerin und Zahntechniker;
- j) Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker;
- k) Augenoptikerin und Augenoptiker;
- l) Podologin und Podologe;
- m) Therapeutin und Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin;
- n) Logopädin und Logopäde;
- o) Medizinische Masseurin und Medizinischer Masseur;
- p) Ernährungsberaterin und Ernährungsberater;
- q) Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter.

Bewilligungen

Grundsatz

Über die obige Liste hinaus ist jede Tätigkeit bewilligungspflichtig, die Krankheiten, Verletzungen und andere körperliche oder seelische Gesundheitsstörungen behandelt.

[Für Komplementärtherapie siehe auch die Webseite der OdA KT.](#)

Massgeblich ist also der Gesundheitszustand der behandelten Person, nicht der Ausbildungsabschluss des Therapeuten / der Therapeutin. Das Gesundheitsdepartement betrachtet jeden Einzelfall gesondert.

Dabei sind zwei Arten von Bewilligungen zu unterscheiden:

Berufsausübungsbewilligung

Jede Person, welche Krankheiten, Verletzungen und andere körperliche oder seelische Gesundheitsstörungen anderer behandelt, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung. Das gilt für sämtliche Gesundheitsfachpersonen gleichermassen; somit auch für alle Ausübenden der Alternativmedizin, Komplementärtherapie oder Massage. Die absolvierte Ausbildung befähigt die Gesundheitsfachperson dazu, die Erkrankung des Behandelten zu erkennen.

Betriebsbewilligung

Jeder Betrieb, in dem Krankheiten, Verletzungen und andere körperliche oder seelische Gesundheitsstörungen behandelt werden, benötigt eine Betriebsbewilligung des Gesundheitsdepartementes.

Ein Betrieb ist ein Unternehmen, welches mehr als eine ausübende Person umfasst, unabhängig von den Unterstellungsverhältnissen. In diesem Betrieb kann es Angestellte geben, welche bloss Gesunde behandeln und daher keine Berufsausübungsbewilligung benötigen, und daneben Angestellte, welche Kranke behandeln und somit eine Berufsausübungsbewilligung brauchen.

Wellness-Behandlung benötigt keine Bewilligung

Wer ausschliesslich gesunde Personen behandelt, braucht weder eine individuelle Berufsausübungsbewilligung, noch benötigt sein Betrieb eine Betriebsbewilligung.

Stellt sich jedoch während der Behandlung heraus, dass die behandelte Person krank ist, muss die behandelnde Person ihre Tätigkeit einstellen und umgehend eine Bewilligung einholen. Sie macht sich strafbar, wenn sie im klaren Wissen um die mangelnde Bewilligung vorsätzlich gegen die Vorschriften handelt.

Ausnahme: Behandlung Kranker im Auftrag eines Bewilligungsinhabers

Keine Bewilligung nötig, wenn eine Bewilligungsinhaberin die Behandlung an einen Behandler / eine Behandlerin ohne Bewilligung delegiert. Beispiel: ein Arzt verschreibt seinem Patienten Yoga. Somit bleibt die Verantwortung für die Gesundheitsbehandlung beim Arzt. Weder die Yoga-Lehrerin noch die Yoga-Schule benötigen dann eine Bewilligung.

Das Departement entscheidet im Einzelfall über die Abgrenzung zu einem bewilligungspflichtigen Unternehmen.

Die Antragsteller und Antragstellerinnen für eine Bewilligung müssen das Formular aus der Website des Gesundheitsdepartementes verwenden.

Bewilligungen können mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Berufspflichten für alle

Schweigepflicht

Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrung der Behandlungsunterlagen während 10 Jahren.

Weiterverweisung an einen Arzt bei Komplikationen oder Verdacht auf eine Krankheit, die medizinische Abklärung oder Behandlung erfordert.

Meldung an den Kantonsarzt schon bei blossen Anhaltspunkten für eine meldepflichtige Krankheit.

Information an die Patienten, dass sie keine Leistung von der Grundversicherung geltend machen können.

Es ist die Berufsbezeichnung gemäss Berufsausübungsbewilligung zu führen.

Nur wer aktuelles Mitglied einer Berufsorganisation ist, darf einen Hinweis darauf veröffentlichen.

Therapeutin und Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Therapeutin oder Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin setzt als Fähigkeitsnachweis voraus:

- a) die bestandene eidgenössische höhere Fachprüfung im Berufsfeld der Alternativmedizin;
- b) die bestandene Prüfung der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz;
- c) die bestandene Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin;
- d) die bestandene Prüfung beim Verein schweizer homöopathie prüfung;
- e) die Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register.

Therapeutin und Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin wenden die Therapiemethode oder die Methodengruppe an, über deren Registrierung oder bestandene Prüfung sie sich bei der Erteilung der Bewilligung ausgewiesen haben.

Verbotene Tätigkeiten:

Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementär- und Alternativmedizin unterlassen:

- a) chirurgische Eingriffe;

- b) geburtshilfliche Verrichtungen;
- c) Manipulationen an der Wirbelsäule;
- d) Injektionen;
- e) venöse und arterielle Blutentnahmen;
- f) Behandlungen von Geschlechtskrankheiten und anderen übertragbaren Krankheiten.

Berufsbezeichnung

Sie lautet ‚Therapeutin bzw. Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin‘.

Heilmittel im Bereich Komplementär- und Alternativmedizin

Eidgenössisch diplomierte Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung dürfen nur Arzneimittel verwenden, abgeben und verschreiben, welche auf der Arzneimittelliste der Swissmedic aufgelistet sind. Für die verschiedenen Berufsrichtungen sind 3 Listen ausschlaggebend.

Den Lieferfirmen ist es verboten, nichtverschreibungspflichtige komplementärmedizinische Heilmittel ausserhalb dieser Listen an Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker abzugeben. Der Kanton Sankt Gallen übernahm die Listen der Swissmedic auf seine Website unter folgendem Link: <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/gesundheit/aufsicht0/arzt-betaeubungsmittel/arzneimittellisten.html>

Die gleichen Listen der Swissmedic finden sich auch unter:

https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/services/listen_neu.html#-1985751112

Dort handelt es sich um Ziff. 1.10. (zwei Listen) und Ziff. 2.1. (eine Liste).

Osteopathie

Osteopathin und Osteopath behandeln nach eigener osteopathischer Diagnose mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen Gewebezustände, die sich in Einschränkungen der Beweglichkeit und in funktionellen Störungen des Organismus äussern.

Wer als Osteopathin oder Osteopath tätig ist:

- a) nimmt keine anderen Interventionen vor;
- b) wendet keine radiologischen Verfahren an.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Osteopathin oder Osteopath setzt als Fähigkeitsnachweis einen Ausweis der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Osteopathinnen und Osteopathen voraus.

Physiotherapie

Physiotherapeutin und Physiotherapeut:

- a) führen Wasser-, Wärme- und Elektrotherapien durch;
- b) betreiben Heilgymnastik und Heilmassage;
- c) wenden andere physikalische Heilmethoden an, die nicht der Ärztin und dem Arzt oder der Chiropraktorin und dem Chiropraktor vorbehalten sind.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut setzt als Fähigkeitsnachweis die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 voraus.

Medizinische Massage

Medizinische Masseurin und Medizinischer Masseur führen passive physikalische Heilanwendungen durch, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktorischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Medizinische Masseurin oder Medizinischer Masseur setzt einen vom Schweizerischen Roten Kreuz oder vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannten Fähigkeitsausweis voraus.

Ernährungsberatung

Ernährungsberaterin und Ernährungsberater beraten auf ärztliche Anordnung hin oder in ärztlichem Auftrag Patientinnen und Patienten, die unter den in Art. 9b Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung des EDI (Eidgenössisches Departement des Innern) über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 aufgeführten Krankheiten leiden.

Bewilligungsvoraussetzungen

Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 50a der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995.

Psychotherapie

Psychotherapeutin und Psychotherapeut behandeln nach eigener Diagnose psychische Störungen und Leiden mit psychologischen Mitteln.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut setzt als Fähigkeitsnachweis voraus:

- a) einen Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss an einer nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 beitragsberechtigten oder nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober

- 1995 akkreditierten schweizerischen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie;
- b) ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
 - c) eine in der Regel wenigstens zweijährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände umfassende praktische klinische Tätigkeit in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
 - d) eine Weiterbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten, die auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode beruht, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Weiterbildung hat die vertiefte Anwendung der gewählten Methoden auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle zu umfassen.

Klinische Psychologie

Klinische Psychologin und klinischer Psychologe sind zur psychologischen Beratung und zur psychodiagnostischen Beurteilung bei seelischen Krankheiten und seelischen Gesundheitsstörungen berechtigt.
Sie dürfen keine therapeutischen Tätigkeiten ausüben.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Sofern sie keine Patienten mit Gesundheitsstörungen behandeln, bedürfen beispielsweise die Ausübenden folgender Berufe keiner Berufsausübungsbewilligung:

- a) Gesundheits- und Sportmassage;
- b) Gymnastik und unbedenkliche physikalische Anwendungen bei gesunden Personen zur Hebung des Wohlbefindens und der Leistungsfähigkeit sowie Haltungsturnen;
- c) äussere ungefährliche kosmetische Behandlungen mit für die Gesundheit unbedenklichen Mitteln und Methoden;
- d) Bildung und Schulung von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung;
- e) Übungsbehandlung von Sprachstörungen;
- f) psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen;
- g) Anfertigen und Anpassen von Hilfsgeräten und Hilfsmitteln ohne Heilwirkung, soweit nicht besondere Bestimmungen Ausnahmen vorsehen.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

In der St. Galler Gesundheitsgesetzgebung nicht erwähnt.

Jedoch können Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen komplementärmedizinischen Berufsausübungsbewilligung gemäss Binnenmarktgesetz auch in St.Gallen um eine Berufsausübungsbewilligung nachsuchen.

Berufsausübung nach vollendetem 70. Altersjahr

Wer das 70. Altersjahr vollendet hat und den Beruf der Gesundheitspflege nach diesem Erlass weiterhin ausüben möchte, reicht der Vollzugsbehörde bei Erreichen der Altersgrenze und danach alle drei Jahre einen ärztlichen Nachweis der physischen und psychischen Gesundheit ein.

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 (sGS 311.1):
https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/311.1/versions/2877
- Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege vom 21. Juni 2011 (sGS 312.1):
https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/312.1
- Heilmittelverordnung vom 21. Juni 2011 (sGS 314.3):
https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/314.3

Fundstellen im Bund:

https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/services/listen_neu.html#-1985751112